Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

dem Verein Bürgerinitiative Raschplatz e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Helga Christensen
Lister Meile 4,
30161 Hannover

- im Folgenden: Zuwendungsempfänger -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

2.808.369,60 **€**

(in Worten: Zweimillionenachthundertachttausenddreihundertneunundsechzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und durch einen jährlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

(2) Die Zuwendung verringert sich ***um jährlich*** 37.166 EUR bei einem Auszug der Nutzer des Südteils (Stadtbibliothek, Workshop e.V., Kita „Freche Rübe“).

(3) Der Zuschuss ist zweckgebunden und zur Finanzierung des gemeinnützigen Kulturzentrums Pavillon bestimmt. Die Einzelheiten der Zweckbestimmung ergeben sich aus der **Anlage 2** (Nutzungskonzept) und der **Anlage 3** (Zielvereinbarung).

(4) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung in gleichen Teilen zum 1. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der Landeshauptstadt aus dem Mietvertrag vom 13.07.2011 mit Ergänzungen vom _._.2014 (**Anlage 4**) werden verrechnet.

§ 2 Finanzierung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 8.286,669,60 **€.** Davon entfallen auf:

	2015	**2016**	**2017**
Sachkosten	1.884.623,20 €	1.920.123,20 €	1.922.123,20 €
Personalkosten	834.300,00 €	850.000,00 €	875.500,00 €
Summe	2.718.923,20 €	2.770.123,20 €	2.797.623,20 €

(2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	2015	**2016**	**2017**
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	1.412.800,00 €	1.454.000,00 €	1481.500,00 €
Zuwendungen privater Dritter	320.000,00 €	320.000,00 €	320.000,00 €
Sonstige öffentliche Fördermittel	50.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
Zuwendung nach diesem Vertrag	936.123,20 €	936.123,20 €	936.123,20 €
Summe	2.718.923,20 €	2.770.123,20 €	2.797.623,20 €

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landeshauptstadt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen differenzierten Wirtschaftsplan vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan wird die obige Aufstellung zu den jeweiligen Jahren konkretisiert. Er ist Bestandteil und Grundlage des jährlichen Bewilligungsbescheides.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2017.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

b) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die Landeshauptstadt gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen zu erstatten.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(3) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den	Hannover, den
_____	_____
Landeshauptstadt Hannover	Bürgerinitiative Raschplatz e.V.